

Gerhard Thür

IPark 8: «GOTTESURTEIL» ODER «AMNESTIEDEKRET»?

(Nochmals zu IG V 2,262)

Das kleine, wohlgeordnete archäologische Museum von Tegea in Arkadien beherbergt einen 1887 in Mantinea gefundenen Stein, der eine Inschrift aus den Jahren um 460 v. Chr. trägt¹. Sie mag als Beispiel dafür dienen, daß die Diskussion um sprachlich schwierige Texte niemals abreißen wird, besonders wenn sie der Sphäre des für uns heute kaum mehr nachvollziehbaren archaischen Rechts entstammen. Da das Verständnis des gesamten Textes meines Erachtens von dem Wort *dikazein* in Z. 18 abhängt, scheint es mir passend, der Zeitschrift «Dike» mit diesen Zeilen Glück und Gedeihen zu wünschen.

Was war um 460 v. Chr. geschehen? Beim ersten Lesen der Inschrift ein simpler Kriminalfall: Mehrere Täter hatten im Tempelbezirk der Athen Alea in Mantinea einige Männer und ein unverheiratetes Mädchen getötet. Die Inschrift dokumentiert zunächst die Namen von 13 Personen, die wegen der Tat verurteilt wurden (Z. 1-13). Weiters gibt sie Aufschluß über die verhängten Sanktionen und das Verfahren, das dazu geführt hatte (Z. 14-22): Die Grundstücke der Verurteilten verfallen zugunsten der Göttin, die Täter selbst und ihre Nachkommen werden für immer aus dem Heiligtum verbannt; an der Verurteilung wirkte auch die Göttin durch ein Orakel mit.

¹ Die maßgebliche Edition erstellte F. Hiller v. Gaertringen 1913 in IG V 2,262 (s. dort auch Taf. II).

Zwei parallel gestaltete sakrale Formeln (Z. 25-36) geben dem juristischen Betrachter weitere Rätsel auf.

Es wäre müßig, über hundert Jahre Diskussion hier nochmals zusammenzufassen, ebenso den gesamten kritischen Apparat wieder abzudrucken, der in mehreren neuen Editionen greifbar ist². Bisher waren sich alle Interpreten darüber einig, den rätselhaften Text als «Urteil» zu deuten. Auf den epigraphischen und sprachlichen Beobachtungen von Hans Taeuber aufbauend, versuchte ich in IPArk Nr. 8 (erschienen 1994) die Art der Urteilsfindung genauer zu bestimmen. Parallel dazu, ohne die Möglichkeit, wechselseitig Stellung zu nehmen, behandelte Reinhard Koerner den Stein als Nr. 37 seiner *Inchriftlichen Gesetzestexte* (erschienen 1993). Seine vorsichtig abgewogene Meinung bewegt sich in den hergebrachten Bahnen des «Gottesurteils» und wäre kein Grund, sich den Text nochmals vorzunehmen. Hiezu gibt jedoch eine völlig neue Deutung Anlaß, die Henri van Effenterre und Françoise Ruzé im zweiten Band ihrer *Nomima* (1995) vortragen: Das sogenannte «jugement de Mantinée» (Nr. 2) sei gar kein Urteil (S. 30), sondern eine nach einem Urteil vorgenommene «révision partielle» (S. 33), ein Amnestiedekret. Diese revolutionäre These gilt es in folgenden zu überprüfen.

Der umstrittene Text IG V 2,262 (Koerner 34, IPArk 8, *Nomima*, II 2)³ ist völlig klar in fünf Abschnitte gegliedert. Unklar ist allerdings

² Ich gebe den Text wieder nach G. Thür - H. Taeuber, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien*, Wien 1994 - IPArk - Nr. 8: col. I (§ 1) [φο]φλέασι οἶδε ἰν Ἰλῆαν· |² [Σί]συρνος |³ [Σ]ο[κλ]ῆς |⁴ [Φ]ιλομελίδας |⁵ Θεό[κ]οσμος |⁶ Ἄριστομάχος |⁷ Δρομέας |⁸ Στίλπας |⁹ Φᾶνις |¹⁰ Ἄδραντος |¹¹ Ἀντιλαΐδας |¹² Βῆθις Ἡεσκλαρος |¹³ Θέμανδρος. |¹⁴ (§ 2) Ὅσέοι ἂν χρεστέριον κακρίνε |¹⁵ ἔγνωσία κακρίθῃε, τὸν χρεμάτων |¹⁶ πὲ τοῖς φοικιάται<ς> τὰς θεῶ ἔναι, |¹⁷ κα φοικίας δάσασθα τὰς ἂν ὁ δ' ἔασα. |¹⁸ (§ 3) Εἰ τοῖς φοφλεκόσι ἐπὶ τοῖδ' ἐδικάσαμεν |¹⁹ ἄτε θεὸς κὰς οἱ δικασσταί, ἀπυσεδομίν[ος] |²⁰ τὸν χρεμάτων τὸ λάχος ἀπεχομίνος |²¹ κα τὸρρέντερον γένος ἔναι |²² ἄματα πάντα ἀπὸ τοῖ ἱεροῖ, ἴλαον ἔναι. |²³ εἰ δ' ἄλλασις ἔατο κα τὸν[υ], ἰνμενφῆς ἔναι. |²⁴ col. II Εὐχολὰ [δ'] ἄδε ἔ[σ]ετο τοῖ Α[- -]. |²⁵ (§ 4) Εἴ σ[ι]ς ἰν τοῖεροῖ τὸν τότε [ἀπυθανόντων] |²⁶ φονές ἔστι, εἴσ' αὐτὸς εἴσε [τὸν ἐσγόνων] |²⁷ σ[ι]ς κα τὸρρέντερον, εἴσε [τὸν ἀνδρῶν] |²⁸ εἴσε τὰς φαρθῆνο, ἰνμενφῆς ἔναι κα |²⁹ τὸ χρεστέριον· εἰ δὲ μέ, ἴλα[ον] ἔναι. |³⁰ (§ 5) Εἰ Θέμανδρος φονές ἔσσι εἴ[σε] |³¹ τὸν ἀνδρῶν εἴσε τὰς φαρθῆν[ο] |³² τὸν τότε ἀπυθανόντων ἰν τοῖεροῖ |³³ κὰς μὲ προσσθαγενὲς τὸ φέρ[γο] |³⁴ τὸ τότε ἐφ[ν]τος, ἰν μόνφον θε[ναι] |³⁵ εἰ δὲ προσσθαγενὲς τὸ φέρ[γο] |³⁶ κὰς μὲ φονές, ἴλαον ἔναι. Z. 17 v. Eff. - Ruzé ἄνοδ' (s. u. Anm. 10); Z. 19 v. Eff. - Ruzé - δομίν[ον] (gemeint wohl -δόμιν[ον], s. u. bei Anm. 15).

³ Als Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen seien auch die neuesten Übersetzungen angeführt. Thür - Taeuber, IPArk 8 (o. Anm. 2): «§ 1) Die Folgenden

die inhaltliche Deutung der letzten drei und der innere Zusammenhang aller fünf Teile. Ich schlug vor, die chronologische Abfolge der

sind verurteilt zugunsten der Alea: Sisyrnos, Sokles, Philomelidas, Theokosmos, Aristomachos, Dromeas, Stilpas, Phanis, Adrantos, Antilaidas, Bothis, Hesklaros, Themandros. (§ 2) Wen immer das Orakel verurteilt oder wer durch (richterliche) Entscheidung verurteilt wird, dessen Vermögen samt den Sklaven soll der Göttin gehören, und die Häuser sollen verteilt werden, die er etwa hat. (§ 3) Insofern wir, die Göttin und die *Dikastái*, unseren Spruch über die nach dem folgenden (= den §§ 4 u. 5) zu Verurteilenden gefällt haben, sollen diese ihr ererbtes Vermögen abgeben und (hierauf) sich und ihre Nachkommen in männlicher Linie für alle Zeiten vom Heiligtum fernhalten, (und) es soll versöhnt sein. Wenn aber entgegen diesen (Bestimmungen) eine Abweichung zugelassen wird, soll es frevelhaft sein. Die feierliche Verkündigung soll folgende sein, den (Frevler?) betreffend. (§ 4) Wenn jemand im Heiligtum Mörder der damals Getöteten ist, entweder er selbst oder einer seiner Nachkommen in männlicher Linie, sei es der Männer oder des Mädchens, soll es nach dem Orakel frevelhaft sein; wenn aber nicht, soll es versöhnt sein. (§ 5) Wenn Themandros Mörder ist, sei es der Männer oder des Mädchens, die damals im Heiligtum starben, und er nicht (lediglich) vor der damals geschehenen Tat anwesend war, soll er zum Frevler erklärt werden; wenn er aber (lediglich) vor der Tat anwesend war und nicht Mörder (ist), soll es versöhnt sein.

R. Koerner, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Köln-Weimar-Wien 1993, Nr. 34 (nur Z. 14-23): «Wenn irgendeinen ein Orakelspruch verurteilt, (und) wenn einer durch (richterliche) Entscheidung verurteilt wird, hinsichtlich (seines) Besitzes, soll dieser zusammen mit den Hörigen der Göttin gehören, und die Häuser, die derjenige hat, sollen aufgeteilt werden. Da wir die Schuldigen aufgrund dieser Bestimmungen richteten, die Göttin und die Richter, so soll, wenn (die Schuldigen) ihren Erbteil am Vermögen abgeben haben und sie sich in der männlichen Nachkommenschaft allezeit vom Heiligtum fernhalten, (dies) günstig sein. Wenn aber eine Abänderung gegen dies eintritt, soll das frevelhaft sein». H. van Effenterre - F. Ruzé, *Nomima*, II. *Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec*, Roma-Paris 1995, Nr. 2: «I. Coupables devant Aléa ceux dont les noms suivent: Sisyrnos, Soclès, Philoméidas, Théocosmos, Aristomachos, Droméas, Stilpas, Phanis, Adrantos, Antilaïdas, Bothis, Hesclaros, Thémadros. II. Toute personne que l'oracle aurait condamnée ou qui aurait été condamnée dans une procédure judiciaire (à voir) ses biens, ainsi que ses dépendants, appartenir à la déesse, et ses maisons – celles d'en haut (?) – être mises à l'encan. III. Si vraiment, en ce qui concerne les coupables, nous avons prononcé ce qui suit: "la déesse et nous les juges ...", qu'une fois récupérée leur part de biens, s'ils se tiennent à l'écart du sanctuaire à tout jamais, eux et leurs descendants en ligne masculine, cela ira bien. Mais si l'on tolère un changement à cela (?), il y aura sacrilège. IV. Que la proclamation officielle soit la suivante pour le ---: Si quelqu'un est meurtrier de ceux qui (ont péri) dans le sanctuaire, il y aura, tant pour lui-même que pour ses descendants en ligne masculine, (que le meurtre ait été commis) tant sur (les hommes) que sur la jeune fille, sacrilège conformément à l'oracle. Au cas contraire, cela ira bien. V. Si Thémandros est meurtrier (soit) des hommes, soit de la jeune fille qui ont alors péri dans le (sanctuaire), sans avoir été présent à (l'acte) qui a alors été commis, il sera sacrilège à l'égard de la déesse. Mais s'il était présent à l'acte et qu'il ne soit pas meurtrier, cela ira bien».

fünf Aktenstücke umgekehrt zur Reihenfolge ihrer Publikation auf dem Stein anzunehmen; van Effenterre und Ruzé lesen hingegen die Inschrift so wie die bisherigen Interpreten von vorne nach hinten. Zweifellos ist § 1 eine Liste der verurteilten Täter. Betrachtet man den gesamten Text als «Urteil», als Dokumentation des gerichtlichen Verfahrens, das zur Verurteilung geführt hat, wundert man sich, warum die Verurteilten an der Spitze stehen. Betrachtet man den Text der Inschrift hingegen als Revision bereits gefällter Urteile, hätte die Liste der Amnestierten zu Beginn der Regelung ihren guten Sinn. Doch muß sich auch sonst alles in diesem Sinne erklären lassen.

Fassen wir also, bevor wir ins Detail gehen, die Gesamtinterpretation van Effenterres (S. 26-33) zusammen. An der Spitze (§ 1 Z. 1-12) steht, wie gesagt, die Liste von 13 (nicht 14, S. 30) Namen. Es sind zweifellos die Verurteilten. § 2 (Z. 14-17) «berichte» über das Verfahren und die verhängten Sanktionen: Verfall der Grundstücke an die Göttin, Verteilung der Wohnhäuser an die Bürger. § 3 (Z. 18-23) spreche die Amnestie aus: Das Urteil, das gelautet habe: «Die Göttin und wir, die Richter ...» werde kassiert, den Verurteilten sei ein Teil des Vermögens (nämlich die Häuser) zurückgegeben worden, sie und ihre Nachkommen in männlicher Linie hätten sich aber für alle Zeiten vom Heiligtum fernzuhalten, dann sei es gut. Diese Bestimmung – wie immer man sie auslegt – wird durch eine Bestandsklausel abgesichert (Z. 24): Wer ein Abweichen zuläßt, begeht ein Sakrileg. § 4 (Z. 24-29) verkünde nach der Überschrift «öffentliche Verlautbarung» einen Fluch gegen jede der genannten Personen (samt Nachkommen), die eventuell am Mord beteiligt waren. § 5 (Z. 30-36) verkünde denselben Fluch speziell gegen einen Verurteilten, den in § 1 an letzter Stelle (Z. 13) genannten Themandros, der ein Alibi vorgebracht habe, aber dennoch, vielleicht zu Unrecht, verurteilt worden sei (S. 31).

Um das komplizierte Ineinandergreifen von sakralem und zivilem Recht zu erklären, geht van Effenterre von folgender historischer Situation aus: Einige Zeit nach ihrer Verurteilung seien die Mörder aus der Verbannung wieder nach Mantinea zurückgekehrt. Die *Pólis* sei bereit gewesen, sie zu integrieren und die zivilen Folgen des Urteils zu beseitigen. Doch die sakralen Sanktionen, vor allem den Verfall der Grundstücke an das Tempelvermögen, habe man nicht rückgängig machen können. Dem trage, meint van Effenterre, der vorliegende Text Rechnung. Da wir aus Mantinea außer

dieser Inschrift keine literarischen Nachrichten über den Fall haben, ist jede Interpretation auf zusätzliche Annahmen angewiesen. Nichts desto weniger ist der Text zunächst sprachlich und juristisch voll auszuschöpfen. Dabei werden einige Deutungen von Effenterres und vermutlich die faszinierende Idee der Amnestie insgesamt sich als unhaltbar herausstellen.

Zu kritisieren ist in erster Linie die grundlegende Annahme von Effenterres, Gerichtsurteile seien in den griechischen *Póleis* beliebig abgeändert worden. Es gibt kein Beispiel dafür, daß ein Gericht seine eigene Entscheidung revidiert hätte⁴. Der hierzu (S. 32) zitierte Beleg aus Olympia, worin das Kollegium der *Mastrói* die von zwei Hellanodiken verhängten Geldstrafen aufhebt, hat mit unserem Fall nichts gemeinsam. Es gibt dort nur ein einziges gerichtliches Verfahren, in dem behördliche Strafgewalt kontrolliert wird⁵. Die Hellanodiken hatten nicht als Gericht entschieden, sondern als Behörde die Geldstrafe schlicht angeordnet. Die Worte *μὲ δικαίος δικαστᾶμεν* (dort Z. 6, inf. aor.) besagen lediglich, daß die Hellanodiken «ungerecht (den Strafausspruch) gefällt hätten», was von Effenterre (S. 32) unrichtig mit «... edikasamen» und «nous n'avous pas jugé à bon droit» wiedergibt⁶. Man kann also diesen Text weder sachlich noch sprachlich als Parallele zu *ἐδικάσαμεν* (Z. 18) in unserer Inschrift heranziehen. Damit ist freilich noch nicht auszuschließen, daß § 3 der Inschrift gleichwohl eine echte, generell gewährte Amnestie aussprechen könnte.

Ein weiterer Punkt scheint mir gegen elementare rechtliche Vorstellungen zu verstoßen, von denen vermutlich auch das Prozeß-

⁴ Gerichte sind in der griechischen *Pólis* keine Behörde, sondern ad hoc zusammen tretende Gremien, die durch geheime Abstimmung endgültig entscheiden, s. G. Thür, *Formen des Urteils*, in *Akten d. 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, Frankfurt/M. 1987, S. 469 ff. Wir kennen zwar die Gerichtsorganisation von Mantinea im 5. Jh. v. Chr. nicht, doch weist die *γνοσία* (Z. 15) auf einen solchen Spruchkörper hin, der jedoch nicht mit den *δικασσταί* (Z. 19) identisch ist (s. u. Anm. 12).

⁵ P. Siewert, *DAI Olympia Bericht X*, 1981, S. 229 (480-450 v. Chr.), im Sinne einer Berufungsentscheidung gedeutet von H. van Effenterre - F. Ruzé, *Nomima*, I, Roma-Paris 1994, Nr. 60, dagegen schon Thür (o. Anm. 4) S. 469. Auch die Deutung «Berufung bei Fehlurteil» für IvO 7, Z. 2-3 (ca. 500 v. Chr.) von Koerner (o. Anm. 3) Nr. 42 ist unzutreffend.

⁶ In *Nomima*, I, S. 240 noch richtig übersetzt «ont décidé».

recht einer arkadischen Kleinstadt nicht abwich. Ich frage mich, warum der gegen die 13 verurteilten und angeblich zurückgekehrten Mörder verkündete «Fluch» zuerst generell (§ 4) und dann nochmals speziell gegen Themandros (§ 5) formuliert sein sollte. Themandros hatte sich jedenfalls darauf berufen, an der Tat «nicht teilgenommen» zu haben (Z. 33 u. 35). Wurde er dennoch verurteilt, durfte dieser im Prozeß nicht berücksichtigte Einwand für die Amnestie und das Aufrechterhalten der sakralen Sanktionen keine Rolle mehr gespielt haben: Gewisse Grundvorstellungen von *res iudicata* und Rechtskraft waren auch in der griechischen *Pólis* vorhanden⁷. Hätte Themandros den Einwand des Alibi aber erst nach seiner Rückkehr erhoben, bestünde ebensowenig Anlaß, einen besonderen Fluch gegen ihn zu formulieren. Keine zivile Instanz habe – nach Ansicht van Effenterres – die seinerzeit gefällten Urteile sachlich nachgeprüft, sie seien lediglich als politisch nicht mehr oportun «revidiert» worden (S. 33). Warum gab man sich dann die Mühe, unterschiedliche «Flüche» zu formulieren?

Doch wir wollen nicht der Versuchung erliegen, den schwierigen Text wieder von hinten aufzuzäumen, obwohl ich nach wie vor die §§ 4 und 5 in Verbindung mit dem *δικάζειν* in Z. 18 für den Schlüssel zum Verständnis der ganzen Inschrift halte. Folgen wir also nun mit van Effenterre den Bestimmungen in der Reihenfolge ihrer Publikation auf dem Stein. Daß die Liste der von einer Amnestie oder Urteilsrevision betroffenen Personen an der Spitze steht (§ 1), scheint vorzüglich zu seiner Deutung zu passen. Zu erwarten wäre dann allerdings, daß die Amnestierten auch als solche und nicht als «Verurteilte» (Z. 1) bezeichnet würden, selbst wenn die sakralen Sanktionen noch aufrecht blieben. Auch das Ende der Liste bereitet Probleme: Der Name des Verurteilten Hesklaros⁸ ist vermutlich nachgetragen, aber nicht an letzter, sondern an vorletzter Stelle (Z. 12); dadurch wird die besondere Rolle des an letzter Stelle (Z. 13) stehenden The-

⁷ Zum *ne bis in idem*-Grundsatz in Athen (Dem. 36,25) s. H.J. Wolff, *Die attische Paragraphe*, Weimar 1966, S. 90 f.

⁸ Insoweit ist van Effenterre, notes critiques (S. 29) gegen L. Dubois, *Recherches sur le dialecte arcadien*, II, Louvain-la-neuve 1986, S. 98 f. zuzustimmen, der das Wort als Adjektiv auffaßt; doch ist Hesklaros gewiß nicht, wie van Effenterre meint, der Alibi-Zeuge des Themandros.

mandros hervorgehoben. Auch das paßt, wie noch zu zeigen ist, besser zu einem Prozeß- als zu einem Amnestiedokument.

Ein schlichter sprachlicher Fehlgriff ist van Effenterre bei der Deutung von § 2 unterlaufen. Alle bisherigen Interpreten⁹ verstanden den Satz als allgemeine Bestimmung, welche die Sanktionen gegen die zu Verurteilenden festlegt. Das Indefinitpronomen zu Beginn des hypothetischen Nebensatzes und die befehlenden Infinitive des Hauptsatzes, die auch in § 3, Z. 22 und 23, wiederkehren, sind klare «Gesetzessprache». Van Effenterre (S. 26 u. 33) faßt die Infinitive als indirekte Rede auf: Der Satz «berichte» (S. 33) von den in der Vergangenheit verhängten Sanktionen. Der Nebensatz sei deshalb nicht hypothetisch, sondern generalisierend aufzufassen; der Konjunktiv Aorist wird als reale Vergangenheit übersetzt. Dem ist nicht zu folgen. Der Umstand, daß § 2 Sanktionen verhängt, nicht aber über solche berichtet, spricht gegen die Deutung der Inschrift als Amnestiegewährung¹⁰.

Der einzige Hinweis darauf, daß die verurteilten Mörder Versöhnung erlangten, ist in § 3 enthalten, ἴλαον ἔναι (es soll vor der Gottheit versöhnt sein, Z. 22). Diese «Versöhnung» kann Revision der bereits ergangenen Urteile bedeuten oder aber – als Gegenstück zu ἰμμενφῆς ἔναι (es soll frevelhaft sein) – Bestandteil des normalen Sanktionensystems von Mantinea gewesen sein. Mit folgender Annahme deutet van Effenterre die Bestimmungen des § 3 als Kernstück der Amnestie: Unter der Bedingung, daß die «Verurteilten», die ihren Teil des konfiszierten Vermögens (nämlich die Häuser) «zurückerhalten» hätten, sich vom Heiligtum fernhielten, solle es versöhnt sein. Der Satz spricht jedoch weder von «Verurteilten» noch von einem «zurückerhaltenen Vermögensteil».

⁹ Für Koerner (o. Anm. 3) S. 97 sind die Z. 14-17 (§ 2) «die gesetzliche Grundlage für das Urteil», weshalb er den Text überhaupt in seine Sammlung von archaischen Gesetzen aufnimmt. Das «Gottesurteil» – seiner Meinung nach Z. 18-23 (§ 3) – druckt er nur «zum besseren Verständnis» mit ab.

¹⁰ In einem weiteren, für die Gesamtinterpretation allerdings unerheblichen Punkt der Interpretation von § 2 mag van Effenterre vielleicht recht behalten: Er liest in Z. 17 ἄνοδ', «maisons – celles d'en haut (?)» und bezieht den Ausdruck auf die Stadthäuser auf der Akropolis, der archaischen Siedlung von Mantinea (S. 30). Steht man auf dem Grabungsgebäude von Mantinea in der Ebene, leuchtet diese Deutung unmittelbar ein. Doch sind die in IPArk S. 83 f. Anm. 13 geäußerten sprachlichen Bedenken nicht leicht zu beheben. Die Entscheidung mögen Philologen treffen.

Ob die in Z. 18 als φοφλεκόσι (part. perf.) bezeichneten Personen bereits «verurteilt» sind, hängt vom Verständnis der im selben Satz gebrauchten Wörter ἐδικάσαμεν (Z. 18) und δικασσταί (Z. 19) ab. van Effenterre (S. 30) gesteht mir zu, daß δικάζειν hier nicht «verurteilen» heißt¹¹; diese Bedeutung hat κατακρίνειν (Z. 14 u. 15). Aber es hilft wenig, δικάζειν mit «verkünden» zu übersetzen, wenn man damit wiederum das Urteil meint, das die «Richter» selbst ausgesprochen hätten. Die einzige Möglichkeit, dem Satz eine befriedigende chronologische Struktur zu geben scheint mir diese: Die δικασσταί – das sind die Jurisdiktionsträger, die Prozesse zwar einsetzen, nicht aber entscheiden können¹² – hatten durch Sprüche (δικάζειν) die Prozesse über die des Mordes Angeklagten eingesetzt, wobei die Göttin durch Orakelzeichen zugestimmt hatte. Vor der Entscheidung dieser Prozesse legen dieselben Jurisdiktionsträger («wir», Z. 18/19) als oberste Autorität die Folgen einer Verurteilung fest, Konfiskation und Ausschluß aus dem Heiligtum. Das ist der Inhalt des § 3. Diese Sanktionen sollen natürlich nur diejenigen Personen treffen, die künftig, in den bereits eingesetzten Prozessen, möglicherweise verurteilt werden, also die «zu Verurteilenden». Dieser mögliche Zustand des «Verurteiltseins» drückt sich im Partizip des Perfekts aus (φοφλεκόσι, Z. 18)¹³.

So wenig wie die Personen in § 3 bereits «verurteilt sind», haben sie auch ihr Vermögen bereits «abgegeben» (ἀπυσεδομίν[.], Z. 19) oder – nach van Effenterre – «zurückerhalten». Taeuber und Koerner ergänzen Z. 19/20: ἀπυσεδομίν[ος (acc. pl.)] τὸν χρεμάτων τὸ λάχος und verlegen die «Abgabe des Erbteils»¹⁴ in die Zukunft. Van Effenterre ergänzt ἀπυσεδομίν[ον] – da er das Partizip mit λάχος übereinstimmend sieht (S. 33), wohl ἀπυσεδόμιν[ον] zu betonen – und faßt das Verbum im passiven Sinn auf «récupérée leur part de biens»¹⁵.

¹¹ Koerner (o. Anm. 3) übersetzt noch «wir ... richteten»; gegen derartige Übersetzungen schon G. Thür, *Zum δικάζειν im Urteil von Mantinea*, in *Symposion 1985*, Köln-Wien 1989, S. 63.

¹² Deutlich erkennbar für das archaische Recht Athens aus Dem. 23,28; vgl. Dem. 43,71, aber auch SGDI II 1536,28-34 (2. Jh. v. Chr.). S. dazu Thür (o. Anm. 11) und IPark S. 84 Anm. 15.

¹³ Zu Perfektformen im Sinne eines futurum exactum s. IPark S. 84 Anm. 14.

¹⁴ Zu λάχος (Koerner, o. Anm. 3, S. 97 «Erbteil») s. IPark S. 85 Anm. 17 u. 82 Anm. 9.

¹⁵ Wieder anders Dubois II (o. Anm. 8) S. 105: ἀπυσεδόμιν[οι] «après avoir mis en vente», wonach die δικασσταί das Vermögen zu verkaufen hätten; dagegen schon

Rätselhaft ist mir, wie *λάχος* so in den Satz eingebunden ist. Außerdem ist *λάχος* wie *κλῆρος* das «Landlos», der Erbteil, und nicht ein beliebiger Vermögensanteil; das wäre vielleicht *μέρος*. Oder hätte man in Z. 20 nicht einfach «die Häuser» genannt, wenn man diesen Teil des Vermögens gemeint hätte? Die Abgabe des, woran festzuhalten ist, gesamten Vermögens ist also – genauso wie die Verbannung aus dem Heiligtum (Z. 20-22) – auch in § 3 Sanktion, welche über die zu Verurteilenden verhängt wird.

Die Sanktionen werden aber in § 3, anders als in § 2, nicht strikt in befehlendem Ton angeordnet, sondern als Voraussetzung für eine Befriedung formuliert: letztlich soll es vor der Gottheit versöhnt sein (*ἴλαον ἔναι*, Z. 22). Die Täter finden ihren Frieden, wenn sie sich freiwillig an die verhängten Sanktionen halten. Dieser gewährte «Friede» ist also keine Verzeihung oder Amnestie, sondern der Schutz der Rechtsordnung, der auch einem verurteilten Bluttäter gewährt wird, der sich in der Verbannung aufhält¹⁶.

Fassen wir zwischendurch zusammen. In den §§ 1-3 spricht nichts für eine Amnestie, alles jedoch für Schritte im Verlaufe eines gerichtlichen Verfahrens. Die §§ 2 und 3 legen Sanktionen fest, die mit einem künftigen Schuldspruch in Kraft treten sollen. § 1 nennt die schuldig Gesprochenen. Aus § 3 geht hervor, daß die Erkenntnisverfahren von einer Autorität, den *δικασσταί*, mit Bewilligung der Gottheit eingesetzt wurden (*ἐδικάσαμεν*, Z. 18). Nach § 2 soll die Entscheidung in diesen Verfahren entweder durch Orakel oder durch Abstimmung eines Gerichts fallen.

Nun können wir uns den eingangs schon berührten §§ 4 und 5 zuwenden. Richtig vergleicht van Effenterre diese beiden Proklamationen (*εὐχολά*, Z. 24) in ihren alternativen Formulierungen mit Orakelsprüchen: Wenn jemand schuldig ist, soll er der Göttin verhaßt sein, wenn nicht, soll es ihm wohl ergehen (S. 30). So wie die meisten Autoren vor ihm faßt auch van Effenterre diese beiden Proklamationen als «Flüche» auf. Die *Pólis* habe damit, nachdem die aus der Verbannung zurückgekehrten politisch und vermögensrechtlich re-

G. Thür, *Nachträge zum Urteil aus Mantinea*, in *Symposion 1988*, Köln-Wien 1990, S. 280, und van Effenterre S. 32.

¹⁶ Zu vergleichen mit der Bestimmung im Gesetz Drakons IG I³ 104,26-29; s. IPArk S. 85 Anm. 22.

habilitiert waren, die religiösen Sanktionen für die Morde der Gottheit selbst zugeschoben. Nur sie wisse, was damals wirklich vorgefallen war, sie möge sich selbst um die Sache kümmern (S. 33). Ich frage mich, ob eine Amnestie, die den Keim weiterer blutiger Auseinandersetzungen bereits in sich trägt – es geht schließlich um das Recht der Verwandten, ihre damals getöteten Angehörigen zu rächen –, einem Gemeinwesen zuträglich gewesen sein konnte. Konnte man Blutschuld in vermögensrechtliche und religiöse Verantwortlichkeit teilen? In dem angeblichen Bericht über die Sanktionen (§ 2) und über die Rückgabe der Häuser (§ 3) fehlt ein wesentliches Detail: Es wird verschwiegen, daß die Racheberechtigten den zurückgekehrten Tätern Verzeihung (αἴδεσις)¹⁷ gewährt hätten oder hiezu verpflichtet wären. Mit einer vorsorglichen, eventuellen Verfluchung wäre dem Frieden in der Rechtsgemeinschaft also keineswegs gedient gewesen. Außerdem hätten die Amnestierten nicht am Kult der Athena Alea teilnehmen können. Aus diesen Gründen sprechen auch die §§ 4 und 5 gegen eine Amnestie¹⁸.

Bereits Kurt Latte hat klar erkannt, daß der «Fluch» in den §§ 4 und 5 hypothetisch, bedingt durch die Verurteilung in einem folgenden Prozeß, aufzufassen ist: Aus § 5 gehe eindeutig hervor, daß Themandros noch nicht verurteilt sei. Latte versteht diese Flüche als göttliche, von einem Orakel erteilte «Anweisung für den Prozeß, vergleichbar auf profanem Gebiet der Instruktion des Praetors für den Iudex»¹⁹. Aufbauend auf meine früheren Arbeiten zum δικάζειν²⁰

¹⁷ Vgl. im Gesetz Drakons IG I³ 104 den Abschnitt Z. 14-20; zu Mantinea s. u. Anm. 24.

¹⁸ Aus Arkadien kann man vier Fälle nennen, die Elemente einer generellen Amnestie enthalten, alle aus späterer Zeit: Am deutlichsten spricht den Gedanken aus IPark 24 (SEG XXV 447), Alipheira 273 v. Chr. (μηδένα μηδενὶ μνασιχολῆσαι, Z. 4/5); die nach Tegea zurückgeführten Verbannten IPark 5, 324 v. Chr. (Syll.³ 306) werden zu den Kulte[n] zugelassen (Z. 21-23), die Amnestie wird beschworen (οὐ μνησικακήσω, Z. 59), vgl. damit Arist. AP 39,5; aus Mantinea, IPark 9,13 («BCH» 111 (1987), S. 167 ff.) 350-340 v. Chr., und Orchomenos, IPark 16,13-17 (IG V 2,344), 235 v. Chr., ist das Abschneiden von Klagen überliefert.

¹⁹ K. Latte, *Heiliges Recht*, Tübingen 1920, S. 45 f.

²⁰ *Zum δικάζειν bei Homer*, «ZStRom» 87 (1970), S. 426-444; *Zum δικάζειν im Urteil aus Mantinea* (1989, o. Anm. 11), S. 55-69; *Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens. Zum δικάζειν in IG I³ 104,11-13; Dem. 23,22; Aristot. AP 57,4*, «JJP» 20 (1990), S. 143-156; *Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law*, in L. Foxhall - A.D.E. Lewis (eds.), *Greek Law in its Political Setting*, Oxford 1996, S. 57-72.

ging ich in Lattes Spur weiter ²¹: Sowohl § 4 als auch § 5 sind jene Sprüche, mit welchen die *δικασταί* – von der Gottheit bestätigt (Z. 18/19) – verschiedene Prozeßprogramme formulierten. Nach § 4 wurden die ersten 12 Personen der Liste schuldig gesprochen, nach § 5 der letzte, Themandros. Da dieser ein Alibi behauptet hatte, war für ihn ein eigenes Prozeßprogramm nötig. Die einzelnen Entscheidungsverfahren – nach § 4 Orakel, nach § 5 Abstimmung eines Richterremiums (Z. 14/15) – kamen dadurch in Gang, daß Kläger und Verklagte Eide auf die gegensätzlichen, im jeweiligen Prozeßprogramm formulierten Behauptungen leisteten. Erwies sich der Eid eines als Mörder Verklagten im nachfolgenden Entscheidungsverfahren (Orakelzeichen oder Abstimmung) als falsch, trat die Folge des *ἰμνεφῆς ἔναι* unmittelbar in Kraft, konkret: Verbannung aus dem Heiligtum (Z. 20-23) und Verfall des Vermögens (Z. 19/20), das somit dem Zugriff der Tempelverwaltung und der Bürger unterworfen war (Z. 15-17). Insofern kann man auch nach meiner Deutung der §§ 4 und 5 von «hypothetischen Flüchen» sprechen.

In meiner hier geführten Auseinandersetzung mit van Effenterre stand bis jetzt der prozeßrechtliche Aspekt im Vordergrund. Begreiflicherweise war das auch das Anliegen des Kommentars, den der Text in den Prozeßrechtlichen Inschriften Arkadiens (IPArk Nr. 8) erfahren hat. Mit seinem – im Ergebnis zwar abzulehnenden – Gedanken der Amnestie eröffnet der profunde Kenner des vorklassischen Griechenlands allerdings eine Dimension, die weit über juristisch-verfahrenstechnische Details hinausgeht, in die ein Rechtshistoriker sich allzugerne verirrt. Wie schon manche vor ihm vergleicht van Effenterre die im Heiligtum der Athena Alea verübten Morde mit der Ermordung der Kylonier um 636 v. Chr. (S. 32). Auch in Athen lastete ein Fluch (*ἄγος*) auf dem damals für schuldig befundenen Geschlecht der Alkmaioniden. Ob es in Athen, unbeschadet des Fluchs, eine rechtliche Grundlage für deren Rückkehr aus der Verbannung gegeben hat, wie das van Effenterre für Mantinea an-

²¹ Das folgende ist in IPArk S. 92-96 ausführlich begründet. Es ist nicht nötig, hier alle Details nochmals darzulegen. Folgt man dieser Interpretation, ergibt sich eine innere Chronologie des Verfahrensablaufs: Dekrete der Prozeßprogramme (§§ 4 und 5), Dekret über generelle Sanktionen (§ 3), Dekret speziell über die Vermögensfolgen (§ 2), Ergebnis der Entscheidungsverfahren (§ 1).

nimmt, wissen wir nicht. Doch wird Drakons Blutgesetz (621/620 v. Chr.) immer wieder als konkreter Versuch gedeutet, der nach jenem Frevel um sich greifenden Sippenfehden Herr zu werden²². Ähnlich kann man auch unsere Inschrift aus Mantinea verstehen. Die Zahl der Opfer und Verurteilten, das Heiligtum als Tatort und die aufwendige Publikation der Regelung lassen auf ein einschneidendes politisches Ereignis schließen.

Nach der Schrift ist der Text auf die Jahre um 460 v. Chr. zu datieren, in die gleiche Zeit, in der sich die *Pólis* Mantinea durch *Synoikismós* formierte²³. Auf staatliche Organisation weisen allenfalls die *δικασταί* (Z. 19) und die von einem (nicht benannten) Spruchkollegium gefällte *γνωσία* (Z. 15) hin, zu vergleichen mit Drakons *βασιλεῖς* (IG I³ 104,12) und *ἐφέται* (Z. 13). Nicht zu übersehen und ohne Parallele bei Drakon ist die Stellung des Heiligtums der Alea. In Athen trifft den Mörder die Sanktion des *φεύγειν* (Z. 11); der Verbannte hat Grenzmärkte und amphiktyonische Spiele und Heiligtümer zu meiden (Z. 27/28), vor allem aber attischen Boden (Z. 30/31 mit Dem. 23,28). Die Mantineier begnügen sich damit, die Mörder aus dem Heiligtum zu verbannen (§ 3). Auch die Ackergrundstücke fallen an die Göttin (§ 2). Der Tempel ist Zentrum politischer und wirtschaftlicher Macht. Es ist deshalb zu vermuten, daß die in der Inschrift geahndeten Freveltaten im Rahmen blutiger Auseinandersetzungen um die Kontrolle des Heiligtums verübt wurden. Wurde Kultpersonal (auch ein Mädchen war unter den Opfern), das einem bestimmten Adelsgeschlecht angehörte, von angeblich besser Berechtigten beseitigt? Nach diesen Überlegungen dürften die auf dem Stein dokumentierten Blutprozesse unmittelbar mit der Konsolidierung der *Pólis* Mantinea zusammenhängen. Der unterlegenen Fraktion, immerhin dreizehn Familien, wurde die materielle Lebensgrundlage entzogen und jegliche Mitwirkung am Kult der Alea, dem Kristallisationspunkt der *Pólis*, untersagt²⁴. Nicht Amnestie, sondern Ausgrenzung stand am Beginn der *Pólis*.

²² S. etwa S. Humphreys, *A Historical Approach to Drakon's Law on Homicide*, in *Symposion 1990*, Köln-Weimar-Wien 1991, S. 20 ff.

²³ IPark S. 77; etwa ein Jahrhundert früher datiert von H.-J. Gehrke, *Stasis*, München 1985, S. 101 f. Anm. 1, mit weiterer Literatur.

²⁴ Eigenartigerweise hat Gehrke (o. Anm. 23) S. 101-106 den politischen Hintergrund der Mordprozesse nicht erkannt; unsere Inschrift (IG V 2,262) wird nirgends zi-

Aus der dominierenden Stellung des Heiligtums ist vielleicht auch noch eine weitere Eigenheit der Inschrift zu erklären: Gegen die Person der Mörder wird keinerlei weltliche Sanktion verhängt. Im gesamten Text pendeln die persönlichen Sanktionen zwischen zwei Polen, ἰμμενφές oder ἴλαον εἶναι hin und her. Wird ein wegen Mordes Verklagter für schuldig erkannt, tritt der «Tadel» der Gottheit ein (Z. 28 u. 34), andernfalls Segen (Z. 29 u. 36). Doch verwandelt dieser Tadel sich augenblicklich in Segen, wenn der Verurteilte sein Vermögen abgibt und sich vom Heiligtum fernhält (Z. 22). Läßt es ein Amtsträger hingegen zu, daß ein Verurteilter oder dessen Nachkommen das Heiligtum betreten, trifft ihn selbst der Tadel. Man fragt sich, ob die Gemeinschaft der Mantineier, sei es vor oder nach dem Zusammenschluß zur *Pólis*, mit diesen religiösen Sanktionen das Auslangen gefunden hat. Stellt man rationale Überlegungen an, liegt der Schluß nahe, daß eine «im Tadel» befindliche Person, etwa ein Bannbrüchiger oder ein ungehorsamer Amtsträger, von jedermann getötet oder abgeführt werden dürfe, ohne daß die Verwandten ein Racherecht hätten²⁵. Vielleicht sind die im Heiligtum verübten «Morde» so zu erklären. Doch gibt der Text der Inschrift hier keine Lösung. Genausowenig weiß man, wie sich der Segen des im Prozeß Freigesprochenen oder des Verurteilten, der sich an die Verbannung hält, auswirkte. Stand er unter erhöhtem Schutz der Gottheit? Amnestiert war er gewiß nicht.

In späteren offiziellen Rechtstexten findet man das Gegensatzpaar «Tadel» und «Segen» nicht mehr. Als Sanktionen werden, mehr oder weniger direkt, Zugriffsrechte genannt²⁶. Eigenartigerweise blieben die Vorstellungen und die Terminologie unserer Inschrift aber teilweise in privaten Formen der Rechtsdurchsetzung und Rechtsfindung bestehen. Im gesamten griechischen Bereich hat sich

tiert. Wesentlich mehr Elemente staatlicher Einrichtungen Mantineias enthält die etwa gleichzeitige (vielleicht etwas jüngere) Inschrift IPArk 7 (IG V 2,261), deren Fragmente u.a. von «sich zufrieden geben» und «Wergeld» handeln. Vielleicht bezieht sie sich auf dieselben Mordfälle und baut den Verbannten jene Brücke, die von Effenterre in die andere Inschrift hineinliest. Auch er erwägt, daß die Texte sich auf denselben Fall beziehen (S. 31).

²⁵ Vgl. für Athen Dem. 23,28 (IG I³ 104,30/31).

²⁶ In Athen schon IG I³ 104,37/38 (Dem. 23,60); s. dazu J. Vélissaropoulos-Karakostas (hrsg.), *Symposion 1990*, Köln-Weimar-Wien 1991, S. 93-105.

neben der staatlichen Gerichtsbarkeit eine Form der privaten «Selbsthilfe» durch Anrufen von Gottheiten erhalten. Fluchtäfelchen oder «Orakeljustiz» funktionieren aus dem festen Glauben, daß Gottheiten ständig in das menschliche Leben eingreifen²⁷. In diesen neuerdings wieder mehr beachteten Texten ist zwar ἰμηνόε̅ς nicht mehr zu finden, wohl aber Formen des ἴλαος, und zwar meistens verneint: «nicht segensreich»²⁸. Eid und Fluch im griechischen Volksglauben bilden die Brücke zum offiziellen Prozeß der archaischen Zeit.

²⁷ Vgl. Ch.A. Faraone, *Magika Hiera*, Oxford 1991, S. 3-32; H.S. Versnel, ebd. S. 60-106; A. Chaniotis, in *Symposion 1995*, Köln-Weimar-Wien 1997, S. 352-387; B. Anagnostou-Canas, «RHD» 76 (1998), S. 1-16.

²⁸ Belege zu dem Wort ἴλεω̅ς: s. J.H.M. Strubbe, *Magica Hiera* (o. Anm. 27), Oxford 1991, S. 45 u. 58 Anm. 141; Versnel (o. Anm. 27) S. 69, 73.